



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

351/2004

FB 5 / Jugend und Soziales

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

01. 12. 2004

Haupt- und Finanzausschuss

17. 01. 2005

Rat

31. 01. 2005

TOP

Familienpass der Stadt Lippstadt

hier: Redaktionelle Anpassung der Richtlinien

(zu § 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis) für die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses ab dem 01.01.2005

Beschlussvorschlag

- Die Richtlinien für die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses (§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis) werden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Sozialgesetzbuches II (sogen. Hartz IV Gesetz) und dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) ab dem 01.01.2005 wie folgt redaktionell angepasst:

§ 2 Personenkreis und Voraussetzungen

Abs. 1

Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er bei der Stadt Lippstadt melderechtlich erfasst ist, berechtigt, den Lippstädter Familienpass in Anspruch zu nehmen:

Ziffer 1: (unverändert - Familien mit zwei Kindern.....-)

Ziffer 2: (unverändert - Alleinerziehende mit einem Kind.....-)

Ziffer 3: (unverändert - Familien mit einem behinderten Kind.....-)

Beratungsergebnis

| | | | | | | |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|--|--|

Unterschrift

- Ziffer 4:** Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) oder dem Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge, sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte, Partner und die im Haushalt lebenden Kinder
- Ziffer 5:** Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte, Partner und die im Haushalt lebenden Kinder
- Ziffer 6:** Alten- und Pflegeheimbewohner, die lediglich über den Barbetrag (sogenanntes Taschengeld) nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) verfügen
- Ziffer 7:** Personen, die in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht sind und finanzielle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) erhalten
- Ziffer 8:** entfällt
2. Die Höhe der gewährten Ermäßigungen und die Erstattungsregelungen bleiben unberührt.

Anlagen

| | | | |
|--|---------------|--------------------|-----------------------|
| Finanzielle Auswirkungen ? | | Nein | |
| Gesamtausgaben der Maßnahme | 0,00 € | Eigenanteil | 0,00 € |
| Haushaltsstelle | | | |
| Veranschlagung | | | |
| im Verwaltungshaushalt | | mit | € |
| im Vermögenshaushalt | | mit | € |
| Verpflichtungsermächtigung im Haushalt | | i.H.v. | € |
| Über-/außerplanmäßige Ausgaben | | € | Sichtvermerk Kämmerei |
| Deckung durch Mehreinnahmen bei | | | |
| Hhst. | | € | |
| Hhst. | | € | |
| Einsparungen bei | | | |
| Hhst. | | € | |
| Hhst. | | € | |
| Hhst. | | € | |
| Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt: | | | |

Sachdarstellung

Aufgrund der zum 01.01.2005 eintretenden Änderungen im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - "sogenanntes Hartz IV - Gesetz" - sind die Richtlinien des Lippstädter Familienpasses redaktionell zu überarbeiten und den neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Eine grundsätzliche Änderung des Personenkreises und der Höhe der gewährten Ermäßigungen erfolgt hierdurch nicht.
Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastung oder Einsparung) sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 13.07.1987 die Einführung des Lippstädter Familienpasses zum 01.01.1988 beschlossen.

Der Familienpass bietet nach den beigefügten Richtlinien (Anlage 1) bestimmten Personengruppen, insbesondere Familien mit Kindern, die Möglichkeit, bei den aufgeführten Einrichtungen finanzielle Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (Ermäßigungen der Eintrittspreise und Kursgebühren um 50 %).

Die von den genannten Einrichtungen gewährten Ermäßigungen werden gegen Nachweis von der Stadt Lippstadt erstattet.

Aktuell nutzen rund 1.000 Familien / ca. 3.000 Personen einschl. Alleinstehende den Familienpass. Die finanziellen Aufwendungen der Stadt Lippstadt belaufen sich auf rd. 55.000 € bis 60.000 € jährlich.

Über die Inanspruchnahme des Lippstädter Familienpasses sowie über die finanziellen Auswirkungen wird dem Jugendhilfeausschuss jährlich ein Bericht vorgelegt, zuletzt im Juni 2004.

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ist in § 2 der Richtlinien festgelegt.

So können insbesondere Familien / Alleinerziehende mit Kindern - soweit bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden - oder denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. Arbeitslosenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch III gewährt wird, einen Familienpass erhalten.

Im Zuge der zum 01.01.2005 erfolgten "Zusammenführung der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe" durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (sogenanntes Hartz IV - Gesetz) erhalten diese Personen nunmehr Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe).

Diese neuen Leistungen orientieren sich der Höhe nach im Wesentlichen an den bisher im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes, der Arbeitslosenhilfe bzw. dem Grundsicherungsgesetz gewährten Leistungen.

Gleichzeitig wird das bisherige eigenständige "Leistungsgesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Grundsicherungsgesetz -" ab dem 01.01.2005 in das SGB XII eingeordnet, so dass die bisher unter Ziffer 8 erfassten Leistungsberechtigten nunmehr einen Familienpass nach Ziffer 4 der Richtlinien erhalten können.

Ziffer 8 der Richtlinien des Lippstädter Familienpasses kann somit entfallen.

Aufgrund der vorstehend geschilderten gesetzlichen Änderungen sind daher die Richtlinien für die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses redaktionell anzupassen.

Die (bisherigen) Richtlinien des Lippstädter Familienpasses sind als Anlage 1 beigelegt.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der ab 01.01.2005 redaktionell überarbeiteten Bestimmungen (laut oben genanntem Beschlussvorschlag) zu § 2 der Richtlinien ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2004 dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.